

ZH_OBERGERICHT RT160059 vom 12. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160059

FR: ZH_OBERGERICHT RT160059 du 12 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160059 del 12 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 15. März 2016 erteilte das Bezirksgericht Hinwil (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Wetzikon ZH (Zahlungsbefehl vom 12. Februar 2016) – gestützt auf einen Eheschutzentscheid des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 25. Januar 2011 für ausstehende Kinderunterhaltsbeiträge – definitive Rechtsöffnung für Fr. 27'000.-- nebst 5% Zins seit 12. Februar 2016, für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid (Urk. 10 = Urk. 13). b) Hiergegen hat der Gesuchsgegner am 23. März 2016 fristgerecht Berufung erhoben und stellt die Rechtsmittelanträge (Urk. 12 S. 1 f.): "1. Es sei die Verfügung des Bezirksgerichtes Hinwil vom 15. März 2016 Geschäfts-Nr.: EB160050-E / U1 aufzuheben;

E. 2

Der Gesuchsgegner sei nicht zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von CHF 950.00 zu bezahlen;

E. 3

Es sei diese Berufung zusammen mit der Berufung Geschäfts-Nr.: LY160014-O/Z01 zu behandeln.

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 27'000.--. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.